

W18 - ZU- UND ABLEITUNGSROHRE AUßERHALB DES GRUNDSTÜCKS BIS 20 M

Abweichend von der Klausel W16 gilt vereinbart:

Mitversichert im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme sind:

- Schäden an Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 20 m ab Grundstücksgrenze.
- Schäden an Wasserableitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (max. 20 m ab Grundstücksgrenze).